

Russisch-Deutscher Verein „Wurzeln“ e.V



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Russisch-Deutscher Verein "Wurzeln"“
- (2) Der Russisch-Deutscher Verein „Wurzeln“ hat seinen Sitz in Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck
 - Unterstützung und Integration von Menschen aus den ehemaligen UdSSR -Staaten in die deutsche Gesellschaft.
 - Förderung von Bildung und Sprache
 - Förderung und Austausch der Kulturen.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Beratung .
 - Begleitung bei Behördengängen.
 - Thematische Kulturelle Veranstaltungen ,Sportliche und kulturell-künstlerische Aktivitäten
 - Kursangebote für russische sowie deutsche Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von natürlichen Personen, juristischen Personen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Dezember zugegangen sein. Wenn das Vereinsmitglied unbekannt verzogen oder sein Jahresbetrag bis zum 31. Dezember nicht bezahlt ist, muss dies als Austrittserklärung betrachtet werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Umfang verstoßen hat oder ein anderer wichtiger, von Recht und Gesetz anerkannter Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz ausdrücklicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn die Anschrift des Mitglieder nicht ermitteln ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu leisten.

- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen und privaten Spenden.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Aufgaben:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,

- die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Anträge die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können sich nicht auf Satzungs- oder Zweckänderungen beziehen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies eine solche für notwendig hält.
- (3) Sowohl die Mitgliederversammlung wie als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstands.
- (4) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierauf ist in der Tagesordnung ausdrücklich mindestens vier Wochen vorher hinzuweisen. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen und Fachberater hinzuziehen.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
- (2) Es können weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bestellen, das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Dem Vorstand obliegt zwischen den Mitgliederversammlungen die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann Beauftragte zu Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Der Vorstand wählt einen Schriftführer.

§ 9 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.
- (2) Alljährlich hat der Kassenwart bis zum 1. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von Kassenprüfern oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

§ 10 Vermögen des Vereins

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind und nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Jülich. Dieses hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5, Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Etwaige redaktionelle Änderungen auf Grund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.